Übersetzung

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

GUTACHTEN 57.708/3
vom 17. Juli 2015

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘

Am 16. Juni 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 31. Juli 2015(*) verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 13. Juli 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Koen MUYLLE, Staatsräte, und Annemie Goossens, Kanzler.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. Juli 2015 abgegeben.

*

(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 in fine der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli beginnt, oder wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, unterschiedliche Abänderungen in dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung' vorzunehmen.

3.1. Der entworfene Erlass findet zunächst eine Rechtsgrundlage in den Artikeln 9 Absatz 2 und 12 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 ‚über die Kinderbetreuung'. Laut der erstgenannten Bestimmung kann die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) weitere Verpflichtungen[1] zur Aufrechterhaltung der Anerkennung festlegen, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität der Kinderbetreuung beitragen können. Durch Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 wird die Regierung ermächtigt, die Bedingungen zur Gewährung der Zuschüsse, die laut Artikel 12 Absatz 1 dieses Dekrets anerkannten Dienstleistern gewährt werden können, sowie die Zuschussformen, die Höhe der Zuschüsse und die Verfahren zur Beantragung und zur Auszahlung der Zuschüsse festzulegen.

3.2. Dem Beauftragten zufolge können auch die mit den Artikeln 3 und 4 des Entwurfs angestrebten Abänderungen, die sich auf die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beziehen, eine Rechtsgrundlage in Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 finden. Auch wenn davon ausgegangen werden könnte, dass die Bestimmungen bezüglich dieser Kostenbeteiligung auch Bezuschussungsbedingungen regeln (siehe in diesem Zusammenhang Artikel 79 des abzuändernden Erlasses), wäre es bei näherer Überlegung jedoch ratsam, diesbezüglich eine ausdrücklichere Rechtsgrundlage zu schaffen.

3.3. Was die Artikel 7 und 9 des Entwurfs angeht, erklärte der Beauftragte, dass sie weitere Anerkennungsbedingungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 des Dekrets vom 31. März 2014 betreffen. Er gab folgende Erläuterung über die Bedingung, dass die von der Regierung festgelegten weiteren Anerkennungsbedingungen zu einer Erhöhung der Qualität der Kinderbetreuung beitragen können müssen:

> „Diese neue Bestimmung eingefügt durch Artikel 7 des Entwurfes ist eine neue Anerkennungsbedingung. Da die Zentren für Kinderbetreuung mehrere Dienste verwalten ist neben einer Leitung und einer pädagogischen Fachkraft ebenfalls eine Personaleinheit erforderlich, die die Leitung des Zentrums im Managementbereich und im Finanzbereich unterstützt. Dadurch, dass die Aufgaben unter der Personal des Zentrums mit dieser neuen Verpflichtung besser und kohärenter verteilt werden können, ermöglicht dies, dass sowohl die Leitung als auch die pädagogische Fachkraft sich auf ihre effektiven Aufgaben

[1] Andere als die durch dieses Dekret festgelegten Verpflichtungen, inklusive der Anerkennungsbedingungen, der durch die Regierung präzisierten Anerkennungsbedingungen und der weiteren durch die Regierung festgelegten Anerkennungsbedingungen im Sinne von Artikel 7 dieses Dekrets.

konzentrieren können, was zur Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung insgesamt beitragen soll“.

In diesem Falle finden die Artikel 7 und 9 des entworfenen Erlasses tatsächlich eine Rechtsgrundlage in Artikel 7 Absatz 4 des Dekrets vom 31. März 2014.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Der Entwurf zielt darauf ab, bestimmte Bezuschussungsbedingungen bezüglich der Tagesmütterdienste, der Kinderkrippen, der Standorte der außerschulischen Betreuung und der Zentren für Kinderbetreuung zu abzuändern.

Im Gutachten 54.213/3 vom 31. Oktober 2013 über den Entwurf, der zum Dekret vom 31. März 2014[2] geworden ist, und im Gutachten 55.982/3 vom 15. Mai 2014 über den Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 geworden ist, wurde bemerkt, dass die Bestimmungen des Entwurfs bezüglich der Bezuschussung gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) der Europäischen Kommission angemeldet werden müssten und wurde auf die Erklärung des Beauftragten hingewiesen, dass die Anmeldung noch erfolgen würde. Im Gutachten 55.982/3 wurde jedoch bemerkt, dass eventuell überprüft werden konnte, ob der Entwurf eines Ausführungserlasses die Bedingungen in Sachen De-minimis-Beihilfen erfüllte[3]. Eventuell kann auch eine Befreiung der Anmeldung gelten, insofern alle im Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 ‚über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind‘ festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Der Beauftragte gab jetzt folgende Erläuterung:

„Nach Durchsicht der damaligen Dekret- und Erlassentwürfe kam man zu der Schlussfolgerung, dass eine Anmeldung gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht vonnöten war. Tatsächlich handelt es sich bei den verschiedenen Formen der Kinderbetreuung, die nicht durch die selbstständigen Tagesmütter/-väter angeboten werden, nach Einschätzung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um ‚Dienstleistungen von Allgemeinem Wirtschaftlichen Interesse‘ (DAWI). Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des von Ihnen genannten Beschlusses 2012/21/EU führt die ‚Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf […] Kinderbetreuung‘ auf; siehe auch Frage 96 des entsprechenden Leitfadens der EU-Kommission vom 29. April 2013 (SWD(2013) 53 final/2). Der Erlass vom 22. Mai 2014 sieht in der Tat jeweils als Bedingung für jegliche Bezuschussung vor, dass ein Sozialtarif vorgesehen sein muss

[2] *Parl. Dok*. D. Parl. 2013-14, Nr. 209/1, 33.

[3] Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen‘ oder Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen‘.

(siehe Artikel 82, 98, 105, 114 u. 192 des ER). Auch wenn die Ausgleichsleistungen des ER in der DG über den de-minimis-Beiträgen liegen (siehe die von Ihnen erwähnte EU-Verordnung Nr. 306/2012 vom 25. April 2012), ohne jedoch den Betrag von jährlich 15 Mio. EUR zu überschreiten (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2012/21/EU), so werden dennoch die weiteren Bedingungen des Beschlusses, der mitunter die Kriterien des Altmark-Urteils des EuGH übernimmt, eingehalten, sodass gemäß Artikel 3 des Beschlusses, keine Anmeldung erforderlich ist.

Eine Information der EU-Kommission infolge der teilweisen Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) im genannten Dekret vom 31. März 2014 ist dagegen über das IMI-System erfolgt (siehe Anlage und Frage 6)“.

Damit effektiv auf Befreiung der Anmeldepflicht aufgrund vom Beschluss 2012/21/EU der Kommission geschlossen werden kann, sind jedoch alle in den Artikeln 4 bis 9 dieses Beschlusses festgelegten Bedingungen zu erfüllen. Die Verfasser des Entwurfs müssen diesbezüglich die Bestimmungen über die Bezuschussung aus dem Dekret vom 31. März 2014 und aus dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 (zusammen mit dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘) sowie aus dem Entwurf untersuchen und gegebenenfalls anpassen, oder noch zur Anmeldung übergehen[4].

ALLGEMEINE BEMERKUNG

5. Artikel 7 des Entwurfs zielt darauf ab, eine neue Anerkennungsbedingung für die Zentren für Kinderbetreuung einzuführen, während Artikel 9 des Entwurfs eine Übergangsbestimmung diesbezüglich enthält. Die Zentren für Kinderbetreuung sind Dienstleister, die gleichzeitig mindestens einen anerkannten Tagesmütterdienst, eine anerkannte Kinderkrippe und einen anerkannten Standort der außerschulischen Betreuung anbieten[5].

Im Gutachten 55.982/3 wird Folgendes bemerkt:

„7. Artikel 1 des Entwurfs 55.981/3 bestimmt, dass er der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ‚über Dienstleistungen im Binnenmarkt‘ (nachstehend: Dienstleistungsrichtlinie) dient. Der vorliegende Entwurf enthält keine solche Bestimmung. Über die Frage, ob dies bedeutet, dass die Verfasser des Entwurfs der Meinung sind, dass keine einzige der im Entwurf geregelten Betreuungsstellen in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt, erklärte der Beauftragte Folgendes:

‘Ja, wir sind in der Tat der Meinung, dass die Dienstleistungsrichtlinie nur auf die selbstständigen Tagesmütter Anwendung findet. Für die Dienste der Kinderbetreuung findet unserer Überzeugung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j) der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG Anwendung, während dies bei den

[4] Hierüber ist zu bemerken, dass eine Mitteilung aufgrund von Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ‚über Dienstleistungen im Binnenmarkt‘ nicht einer Anmeldung gemäß Artikel 108 Absatz 3 des AEUV gleichzustellen ist.

[5] Sie Artikel 1 Nr. 13 des abzuändernden Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014.

selbstständigen Tagesmüttern nicht der Fall ist. Dieser Standpunkt wurde bereits für den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Juni 2010 gegeben, zu dem der Staatsrat das Gutachten 48.162/3 abgab (siehe Gutachten anbei; siehe insb. Punkte 9.1.3 ff.).

Da sich in der Zwischenzeit keine neuen Elemente ergeben haben, die Zweifel an dem damaligen Standpunkt vorbringen würden, soll an dieser Position festgehalten werden.

Es liegt hierzu kein besonderer Standpunkt der Europäischen Kommission vor. Allerdings soll der Erlass nach seiner Verabschiedung über das IMI-System bekannt gemacht werden, sodass die Europäische Kommission zu diesem Zeitpunkt darauf reagieren kann.'

Was die Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie betrifft, kann auf Bemerkung 8.1 aus dem bereits erwähnten Gutachten 54.213/3 hingewiesen werden. Sie lautet wie folgt:

,Laut Artikel 1 des Entwurfs wird mit dem zu verabschiedenden Dekret die Dienstleistungsrichtlinie teilweise umgesetzt.

In der Begründung wird die Frage der Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie auf die Kinderbetreuung, insbesondere die Frage der Tragweite der in Artikel 2 Absatz 2 j) der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme, ausführlich untersucht. Laut dieser Bestimmung findet die Dienstleistungsrichtlinie keine Anwendung auf die „soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden'.

In diesem Zusammenhang wird zu Recht auf das Urteil C-57/12 des Gerichtshofs vom 11. Juli 2013 verwiesen[6]. In diesem Urteil werden zur Bestimmung der sozialen Dienstleistungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 j) der Dienstleistungsrichtlinie aus deren Anwendungsbereich ausgeschlossen werden, zwei Kriterien angewandt. Einerseits muss es sich, was die Art der ausgeübten Tätigkeit betrifft, um Tätigkeiten handeln, die entscheidend dazu beitragen, das Grundrecht auf Schutz der Würde und Integrität des Menschen zu garantieren, und Ausfluss der Grundsätze des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität sind (Begründungserwägung 43)[7], und, andererseits, was den Status des Anbieters der Dienstleistungen betrifft, ist ein privater Dienstleistungsanbieter als vom Staat „beauftragt" anzusehen, wenn er die „Verpflichtung" hat, die ihm anvertrauten sozialen Dienstleistungen zu erbringen, was bedeutet, dass er sich zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung verpflichtet, dass er dabei bestimmte spezifische Durchführungsbedingungen beachtet, und dass ein Rechtsakt vorliegt, der einem privaten Dienstleistungsanbieter die Verpflichtung zur Erbringung der sozialen Dienstleistung, mit der er beauftragt wird, in klarer und transparenter Weise überträgt (Begründungserwägungen 46, 47 und 48). Somit stellt allein der Erlass von Maßnahmen, durch die eine nationale Behörde aus Gründen des

[6] *Fußnote 10 aus dem Gutachten 55.982/3:* Fußnote 5 aus dem Gutachten 54.213/3: Siehe EuGH, 11. Juli 2013, C-57/12, *VoG Fédération des maisons de repos privées de Belgique (Femarbel).*

[7] *Fußnote 11 aus dem Gutachten 55.982/3:* Fußnote 6 aus dem Gutachten 54.213/3: Was die Altenpflege – Gegenstand des Urteils - betrifft, geht es um „die Hilfe und Unterstützung für alte Menschen (…), die dauerhaft oder vorübergehend aufgrund des völligen oder teilweisen Verlustes ihrer Selbständigkeit besonders hilfsbedürftig sind oder Gefahr laufen, marginalisiert zu werden" (Begründungsüberlegung 43).

> Gemeinwohlinteresses Genehmigungs- oder Zulassungsregeln für sämtliche Wirtschaftsteilnehmer eines bestimmten Wirtschaftssektors aufstellt, für sich genommen keinen solchen Akt der Beauftragung dar (Begründungserwägung 49).
>
> Da das zu verabschiedende Dekret, wie in der Begründung bestätigt wird, auf alle Dienstleistungsanbieter in der Kinderbetreuung, infolgedessen inklusive auf die rein privaten Dienstleistungsanbieter, die nicht als „vom Staat beauftragt" angesehen werden können, Anwendung findet, muss es im Lichte der Dienstleistungsrichtlinie beurteilt werden'.

Infolgedessen ist kaum annehmbar, dass andere Formen von Kinderbetreuung als die von den selbstständigen Tagesmüttern/-vätern verschafften Formen *per definitionem* nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen würden. Die Dienste, die von privaten Dienstleistern geleistet werden, die nicht als „von dem Staat ermächtigt" betrachtet werden können (und die reine Anerkennung, damit aufgrund einer von der Behörde eingeführten Anerkennungsverpflichtung eine bestimmte Aktivität ausgeübt werden darf, reicht nicht aus, um zu beschließen, dass der Dienstleister von dem Staat ermächtigt ist), fallen tatsächlich in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie.

Die Anerkennungsbedingungen sind deshalb im Lichte von den Artikeln 10 bis 12[8], 14 und 15 der Dienstleistungsrichtlinie und das darin geregelte Anerkennungsverfahren ist im Lichte von Artikel 13 dieser Richtlinie und den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets vom 15. März 2010 zu prüfen. Der Entwurf muss ebenfalls an den Artikeln 16 bis 21 der Dienstleistungsrichtlinie und an den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets gemessen werden".

Über die Frage, ob die Artikel 7 und 9 des Entwurfs im Lichte der Dienstleistungsrichtlinie beurteilt wurden, erklärte der Beauftragte Folgendes:

> „Es wird auf die Stellungnahme verwiesen, die dem Staatsrat bei der Überprüfung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 übermittelt wurde (siehe Gutachten Nr. 55.982/3, in dem auch auf das Gutachten Nr. 48.162/3 verwiesen wird). Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist weiterhin der Meinung, dass die Dienste der Kinderbetreuung, mit Ausnahme der selbstständigen Tagesmütter/-väter, in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j) der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG fallen. Die zwischen der Regierung und den Diensten der Kinderbetreuung abgeschlossenen Geschäftsführungsverträge, so wie im Dekret und im Erlass vorgesehen, können in der Tat eine ‚staatliche Beauftragung' im Sinne der Richtlinie darstellen, die von ihrer Anwendung befreit".

Der in der Erklärung des Beauftragten erwähnte Geschäftsführungsvertrag ist der Geschäftsführungsvertrag im Sinne von Artikel 13 des Dekrets vom 31. März 2014, in dem bestimmt wird, dass die Bezuschussung und Aufgabenbeschreibung im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft' zwischen einem anerkannten Dienstleister und der Regierung festgelegt werden kann.

Letztgenannte Bestimmung lautet wie folgt:

---

[8] *Fußnote 12 aus dem Gutachten 55.982/3:* Zum Beispiel, Artikel 138 des Entwurfs, der bestimmt, dass die Zulassung, um sich einem Tagesmütterdienst anzuschließen, für eine Periode von sechs Jahren, die (nach Antrag auf Erneuerung) erneuert werden kann, oder in gewissen Fällen für eine kürzere Periode gewährt wird, muss im Lichte von Artikel 11 Paragraph 1 c) der Dienstleistungsrichtlinie und Artikel 14 Absatz 1 Nr. 4 des Dienstleistungsdekrets vom 15. März 2010 gerechtfertigt werden können.

„Die Regierung kann mit Einrichtungen oder Diensten, die im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig sind, für eine jeweils festzulegende Dauer einen Geschäftsführungsvertrag abschließen, in dem die Aufgaben dieser Einrichtungen oder Dienste, die Rahmenbedingungen, unter denen diese wahrgenommen werden, sowie deren Finanzierung festgelegt werden.

Jeder Geschäftsführungsvertrag ist dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor seiner Unterzeichnung zur Genehmigung vorzulegen.

In Abweichung von Absatz 2 sind Änderungen von Geschäftsführungsverträgen mit gemäß Artikel 57 § 2 Absatz 2 bezuschussten Einrichtungen oder Diensten ausgenommen, die eine Anpassung der Höhe des Zuschusses per Nachtrag zum Geschäftsführungsvertrag entsprechend übernehmen. In diesen Fällen übermittelt die Regierung dem Parlament eine Abschrift des angepassten Geschäftsführungsvertrags zur Information“.

Artikel 13 des Dekrets vom 31. März 2014 gehört zu Kapitel 3 - Bezuschussung dieses Dekrets. Der Geschäftsführungsvertrag bezieht sich nicht auf die Anerkennungsbedingungen, die übrigens durch dieses Dekret und durch den abzuändernden Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 festgelegt werden. Der Geschäftsführungsvertrag wird nach der Anerkennung des Dienstleisters geschlossen, während die Anerkennung freiwillig beantragt wird. Der Abschluss eines Geschäftsführungsvertrags entspricht auch keiner gesetzlichen Verpflichtung, sondern einer Möglichkeit.

Demnach erscheint es wenig wahrscheinlich, dass der Geschäftsführungsvertrag als eine Beauftragung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 j) der Dienstleistungsrichtlinie betrachtet werden kann. Demzufolge ist die Schlussfolgerung aus dem Gutachten 55.982/3 noch immer gültig.

BESONDERE BEMERKUNGEN

PRÄAMBEL

6. Der erste Absatz der Präambel ist um einen Hinweis auf Artikel 7 Absatz 4 des Dekrets vom 31. März 2014 zu ergänzen. Wird auf den in Bemerkung 3.2 formulierten Vorschlag eingegangen, eine ausdrücklichere Rechtsgrundlage vor dem Zustandekommen des zu verabschiedenden Erlasses zu schaffen, so ist auch eine neue Rechtsgrundlage für die Artikel 3 und 4 des entworfenen Erlasses in diesen Absatz aufzunehmen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 6

7. Die durch die Regierung für den ‚Sozial- und Gesundheitsbereich‘ festgelegten Bemessungsgrundlagen, auf die im entworfenen Artikel 116.1 § 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 hingewiesen wird, sind dem Beauftragten zufolge im Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 2001 ‚zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im ‚Sozial- und Gesundheitsbereich‘‘ enthalten.

Für die Deutlichkeit wird am besten ausdrücklich auf diesen Erlass verwiesen.

Artikel 7

8. In Absatz 2 des entworfenen Artikels 157.1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 wird ein Bildungsnachweis eines Hochschulstudiums kurzer Dauer in den Bereichen Verwaltungswissenschaften, Betriebsorganisation, Wirtschaftswissenschaften, Buchhaltung oder ein „diesen Ausbildungen gleichgestelltes Diplom“ erfordert.

Man präzisiere, was unter „(Hochschul)studium kurzer Dauer“ verstanden wird.

9. Der Beauftragte hat über die Berücksichtigung der Ausbildungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem damit gleichgestellten Staat, oder noch in einem Staat, mit dem ein Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geschlossen wurde, Folgendes erklärt:

> „Effektiv, Diplome aus anderen Mitgliedsstaaten oder Staaten mit denen entsprechende Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen wurden, können Berücksichtigung finden. Demzufolge würden wir den Entwurf entsprechend ergänzen“.

Artikel 11

10. Der Beauftragte gab folgende Erläuterung über die Rückwirkung, die an die Artikel 1 bis 6 und 10 des zu verabschiedenden Erlasses verliehen wird:

> „Artikel 1
>
> Mit dieser Ergänzung wird verdeutlicht, dass auch die Betreuung an freien Tagen der pädagogischen Konferenztagen als außerschulische Betreuung gelten. Diese Präzisierung soll zum gleichen Zeitpunkt wie die neue Bezuschussungsregelung der außerschulischen Betreuung in Kraft treten (1. Januar 2015). Dies hat keine positiven oder negativen finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Dienste, da über den FESC diese Tage auch bisher bezuschusst werden konnten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist auch erforderlich, da der Basiserlass zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist und somit diese Präzisierung von Beginn an gelten soll.
>
> Artikel 2
>
> Bisher wurden die annehmbaren Personalkosten nicht deutlich definiert. Dies erfolgt mit dem Einfügen des Artikels 71.1. Dies hat keine positiven oder negativen finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Dienste, da dies bisher auch schon so ausgelegt wurde. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist daher erforderlich, dass der Basiserlass zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist und somit diese Präzisierung von Beginn an gelten soll.
>
> Artikel 3
>
> Dies ist ebenfalls eine Präzisierung, die ebenfalls keine positiven oder negativen finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Dienste hat, da dies bisher auch schon so ausgelegt wurde. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist daher erforderlich, dass der Basiserlass zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist und somit diese Präzisierung von Beginn an gelten soll.

Artikel 4

Dies ist ebenfalls eine Präzisierung, die ebenfalls keine positiven oder negativen finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Dienste hat, da dies bisher auch schon so ausgelegt wurde. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist daher erforderlich, dass der Basiserlass zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist und somit diese Präzisierung von Beginn an gelten soll.

Artikel 5

Bisher wurden die annehmbaren Personalkosten nicht deutlich definiert. Dies erfolgt mit dem Einfügen des Artikels 91.1. Dies hat keine positiven oder negativen finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Dienste, da dies bisher auch schon so ausgelegt wurde. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist daher erforderlich, dass der Basiserlass zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist und somit diese Präzisierung von Beginn an gelten soll.

Artikel 6

Artikel 6 des Erlasses soll rückwirkend zum 1. Januar 2015 zurücktreten. Dieser Artikel sieht die neuen Modalitäten der Bezuschussung der Außerschulischen Betreuung vor, das heißt die neue Verwendung der ehemaligen FESC-Gelder. Sie findet Anwendung auf alle neuen Antragsteller bzw. alle Standorte der Außerschulischen Betreuung. Der Übergangsbestimmung in Artikel 10, die nur für ehemals FESC-bezuschusste Standorte gilt, soll hierdurch keinen Abbruch getan werden. Damit keine Diskriminierung zwischen ehemals FESC-bezuschussten Standorten und eventuell neuen Antragstellern bestehen kann, soll die Bestimmung am 1. Januar 2015 – Tag an dem der Basiserlass in Kraft tritt und die FESC-Artikel im Kinderzulagengesetz aufgehoben werden – in Kraft treten. Da sie eine ausschließlich positive Maßnahme darstellt, ist die Rückwirkung unproblematisch.

Art. 10 Abs. 1

Eine Rückwirkung des Erlassentwurfes zum 1. Januar 2015 ist erforderlich, da die bisherige Bezuschussungsregelung über FESC Mittel im Kinderzulagengesetz zum 1. Januar 2015 aufgehoben wurde. Demzufolge haben die Projekte der außerschulischen Betreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in 2015 bisher keinen Zuschuss erhalten. Ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit vorliegenden Erlassentwurfes werden die Zuschüsse entsprechend den Regeln des Erlassentwurfes den Projekten rückwirkend zum 1. Januar 2015 ausgezahlt. In Artikel 10 Absatz 1 des Erlassentwurfes handelt es sich um Projekte, die bisher anerkannt waren und einen Zuschuss über FESC Mittel erhielten, nicht aber die bisherige Bezuschussungsbedingungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Anrecht auf eine 50% Defizitbezuschussung) erfüllten. Diese Projekte haben bis heute ebenfalls keinen Zuschuss mehr erhalten und werden aufgrund der Rückwirkung der Übergangsregelung weiterhin während der Übergangszeit den gleichen Zuschuss erhalten wie zuvor. Somit hat diese Rückwirkung keine negativen Auswirkungen für die Projekte.

Art. 10 Abs 2

Eine Rückwirkung des Erlassentwurfes zum 1. Januar 2015 ist erforderlich, da die bisherige Bezuschussungsregelung über FESC Mittel im Kinderzulagengesetz zum 1. Januar 2015 aufgehoben wurde. Demzufolge haben die Projekte der außerschulischen Betreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in 2015 bisher keinen Zuschuss erhalten. Ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit vorliegenden Erlassentwurfes werden die Zuschüsse entsprechend den Regeln des Erlassentwurfes den Projekten rückwirkend zum 1. Januar 2015 ausgezahlt.

Bezüglich des Vor- oder Nachteils der neuen Regelung so wurden nach Angaben von FAMIFED für das Jahr 2014 den Projekten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im

Rahmen des FESC Mittel in Höhe von 586.588,15 € zugesprochen. Die neue Regelung ergibt eine geschätzte Bezuschussung für das Jahr 2015 für die bisher anerkannten und bezuschussten Projekte in Höhe von 742.520 €. Darüber hinaus erhalten die Projekte, die in den Genuss der Übergangsregelung kommen einen Zuschuss, der in der im Maximalbetrag dem Zuschuss entspricht, den diese Projekte für das Jahr 2014 erhalten haben.

Die neue Regelung wirkt sich somit in keinem Fall negativ auf die Projekte aus, im Vergleich zur bisherigen Bezuschussung über den FESC“.

Unter Berücksichtigung der Erläuterung des Beauftragten besteht gegen die Rückwirkung anscheinend kein Einwand.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN